

# Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schladen-Werla (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, Nr. 2, 10, 11, 13, 58 und 98 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 22/2009, Seite 372), hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren/Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung oder der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Grünstreifen, Parkspuren/Parkflächen und Radwege.

Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind nachstehend zu dieser Satzung aufgeführt.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## § 2

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Schladen vom 28.03.2012 außer Kraft.

Schladen, den 24.03.2014

  
(Andreas Memmert)  
Bürgermeister



Verzeichnis der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen), bei denen die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst nicht von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen wahrgenommen wird:

1. **Ortsteil Schladen**

Harzstraße, Bahnhofstraße, Damm, Hermann-Müller-Straße, Lindendamm, Am Weinberg, Hildesheimer Straße

1.1 **Ortsteil Beuchte**

Hauptstraße

1.2. **Ortsteil Wehre**

Beuchter Straße, Goslarsche Straße

2. **Ortsteil Hornburg**

Braunschweiger Straße, Schladener Straße, Vor dem Braunschweiger Tor, Vor dem Dammtor, Brauner Schlag, Vor dem Halberstädter Tor (Bereich K 620), Rhodener Straße, Bruchweg (Bereich L 500), Pfarrhofstraße (Bereich L 500)